



Stadt Lörrach

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Lörrach

Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Lörrach

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Rechtsverordnung der Stadt Lörrach über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs vom 11. Juni 1980 sowie §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am ...folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Lörrach betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Ort, Zeit und Öffnungszeit

- 1 Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Lörrach bestimmten Flächen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- 2 Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf den vor dem Feiertag liegenden Werktag vorverlegt.
- 3 Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Ort von der Stadt Lörrach abweichend festgesetzt werden, wird dies nach der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf den Wochenmärkten dürfen folgende Waren feilgeboten werden:

- a) Eigene Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz.
- b) Zugekaufte Waren sind als solche kenntlich zu machen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuzeichnen, (z. B. Ursprungsland, Handelsklassen). Für jede Ware ist auf Verlangen ein schriftlicher Herkunftsnachweis vorzulegen.
- c) Eigene Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, sowie rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs. Siehe a)
- d) selbsterzeugte Töpferwaren,
- e) Wein und Branntwein, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden, in geschlossenen Gebinden von nicht unter 0,2 l und über 5 l Inhalt. Verzehr an Ort und Stelle ist nicht zulässig.

§ 4 Zulassung

- 1 Jedermann ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen im Rahmen des vorhandenen Platzangebotes berechtigt, an den Wochenmärkten teilzunehmen.
 - 2 Die Zulassung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
 - 3 Die Zulassung wird auf 6 Monate befristet.
 - 4 Bei der Zulassung der Marktbeschicker/innen sind insbesondere die Grundsätze der Marktfreiheit und Gleichbehandlung, die erprobte Eignung eines Bewerbers und die Sicherheit und Attraktivität seines Angebots zu berücksichtigen.
 - 5 Die Zulassung kann von der Stadt Lörrach widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder bestimmte öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Zulassung oder dessen Bediensteten oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein/e Standinhaber/in die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt hat.
 - 6 Das Verfahren nach § 4 Absatz 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, wenn der Widerrufsbescheid vollziehbar ist.

§ 5 Zuweisung des Standplatzes

- 1 Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2 Der Standplatz wird auf Antrag durch die Marktaufsicht für einen bestimmten Zeitraum durch Zulassung zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch darauf, einen bestimmten Standplatz zu erhalten oder zu behalten.
- 3 Es dürfen keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Warenangeboten werden.

§ 6 Auf- und Abbau

- 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens um 06.00 Uhr am Markttag angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.00 Uhr vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des/der Standinhaber/innen zwangsweise entfernt werden.

2 Für den Aufbau erhalten die Marktbesicker des Lörracher Wochenmarktes eine Berechtigung zum Befahren der Fußgängerzone von 06.00 bis 08.00 Uhr, für den Abbau von 12.00 bis 14.00 Uhr.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- 1 Als Verkaufseinrichtungen auf den Wochenmärkten dürfen nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände entsprechend der Zulassung (§ 4) benutzt werden. Auflagen über das äußere Erscheinungsbild können durch die Marktverwaltung Erlassen werden.
- 2 Verkaufseinrichtungen dürfen nicht niedriger als 0.5 m sein.
- 3 Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die Standfläche darf nicht beschädigt werden.
- 4 Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Die Anbringung von anderen als vorstehenden Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des/der Standinhaber/innen in Verbindung steht.
- 5 In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Verhalten auf den Wochenmärkten

- 1 Alle Teilnehmer/innen am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, die Trinkwasserverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- 2 Jeder hat sein Verhalten auf den Märkten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3 Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände außerhalb der Verkaufseinrichtungen zu verteilen,
 - c) Hunde auf den Platz des Wochenmarktes mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen,
 - e) Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - f) Kraftfahrzeuge oder Hänger auf dem Marktplatz zu parken. Ausgenommen sind Verkaufswagen und das Be- und Entladen.
- 4 Lautsprecher- oder Megafonwerbung sowie Musikdarbietungen sind nicht gestattet.
- 5 Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Satzung hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Wochenmärkten zu gewährleisten. Beauftragten oder zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht obliegt **der Stadt und ihren Beauftragten**, in den Ortschaften den jeweiligen Ortsverwaltungen und ihren Beauftragten.

§ 10 Sauberhaltung der Wochenmärkte

- 1 Der Platz, auf dem die Wochenmärkte stattfinden, darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden.

2 Die Marktbeschicker/innen sind verpflichtet:

- a) Ihre Verkaufseinrichtungen und die Standplätze sauber zu halten. Verpackungsmaterial, Marktabfall und marktbedingter Kehr- und Schmutz ist zu sammeln, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Marktverwaltung kann, sofern die Abfälle nicht vom Verursacher/in ordnungsgemäß beseitigt sind, sich zur Entsorgung von Abfällen Dritter bedienen. Die anfallenden Kosten können demjenigen auferlegt werden, der der Vorschrift zuwider handelt.

Inhaber des Imbissstandes müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen und den Abfall selbst entsorgen.

- b) Ihre Waren sauber und frisch in gefälliger Form anzubieten, sowie verdorbene Ware auszusondern,
- c) Verpackungsmaterial bereitzuhalten.

§ 11 Haftung

1 Die Stadt haftet den Teilnehmern an den Wochenmärkten nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechenden Benutzung der Wochenmärkte oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Schäden, die von ihren eingesetzten Aufsichtspersonen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben hiervon unberührt.

2 Die Beschicker/innen haften der Stadt für alle Schäden die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die Stadt insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

§ 12 Marktgebühren

1 Für die Benutzung der Marktflächen und Markteinrichtungen sowie für den der Stadt durch den Marktbetrieb entstehenden Aufwand wird eine Marktgebühr nach Maßgabe der Satzung erhoben. Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung und wird sofort zur Zahlung fällig.

Dauerbeschicker/innen zahlen halbjährlich zum 01.01. und 01.07. des Jahres bargeldlos im Voraus. Die Dauerbeschicker/innen erhalten eine Ermäßigung von 10 % auf die zu zahlende Halbjahresgebühr.

Macht der/die Standinhaber/in von ihrem/seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

Saisonbesucher/innen des Wochenmarktes auf dem Marktplatz ziehen nach vorheriger telefonischer Anmeldung ihren Berechtigungsschein täglich an einem Automaten.

2. Für die Benutzung der Wochenmärkte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Eigenerzeuger

a. mit Aufstellen der Bänke (Marktplatz)

2,00€ je Markttag und Frontmeter

b. ohne Aufstellen der Bänke (Ortsteilwochenmärkte)

1,00€ je Markttag und Frontmeter

b) Gewerbetreibende

Verkaufswagen, Imbisswagen u. ä.

2,00€ je Markttag und Frontmeter

c) Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses (nur an bestimmten Plätzen möglich) beträgt

1,25€ je Markttag

d) Für einen Parkberechtigungsschein, gültig nur auf einer zugewiesenen Fläche,

5,00€ je Monat

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 142 Absatz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1 entgegen §3 b) zugekaufte Waren nicht als solche kenntlich macht und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszeichnet.

2 entgegen § 4 am Markt teilnimmt, obwohl ihm die Zulassung befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagt worden war, entgegen § 4 Absatz 5 nach Widerruf der Zulassung seinen Standplatz nicht sofort räumt,

3 entgegen § 5 Absatz 1 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,

4 **a)** entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände nicht innerhalb der angegebenen Zeit anfährt, auspackt oder aufstellt,

5 b) entgegen § 6 Absatz 2 mit einem Fahrzeug außerhalb der Auf- und Abbauezeiten den Marktplatz befährt,

6 entgegen § 7 Absatz 1 – 3 die Bestimmungen über Verkaufseinrichtungen nicht beachtet oder einhält,

7 entgegen § 7 Absatz 4 Schilder anbringt oder sonstige Reklame betreibt,

8 entgegen § 7 Absatz 5 in den Gängen oder Durchfahrten Gegenstände abstellt,

9 entgegen die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 und 2 über das Verhalten auf den Wochenmärkten verstößt,

10 entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe a Waren im Umhergehen anbietet,

11 entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe b Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,

12 entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe c und d Hunde und Fahrzeuge auf den Marktplatz mitbringt,

13 entgegen § 8 Absatz 3 Buchstabe e Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,

14 entgegen § 8 Absatz 4 Lautsprecher-oder Megafonwerbung betreibt sowie Musik darbietet,

15 entgegen § 8 Absatz 5 sich nicht gegenüber dem zuständigen Beauftragten ausweist,

16 gegen die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 und 2 über die Sauberhaltung der Wochenmärkte verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Juli 2016** in Kraft.

Lörrach, den

gez.

Lutz

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form-und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am in der „Badischen Zeitung“ und im „Oberbadischen Volksblatt“ gemäß Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium Freiburg wurde die Satzung gemäß § 4 Absatz 3 der Gemeindeordnung am angezeigt.

Lörrach, den

gez. Baldus-Spangler



Lörrach
– eine gute Idee